

Stellungnahme	Abwägung
<p>Beteiligte Träger öffentlicher Belange, <u>ohne Stellungnahme:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• WWA Landshut <p>Beteiligte Träger öffentlicher Belange, <u>ohne Einwendungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landau a.d.Isar• Energienetze Bayern Arnstorf• Regionaler Planungsverband Landshut• IHK Passau• Landratsamt Dingolfing-Landau, Kreisbaumeister• Landratsamt Dingolfing-Landau, Kreisarchäologie• Landratsamt Dingolfing-Landau, Untere Naturschutzbehörde• Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern• Staatliches Bauamt Landshut• Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz• Wasserversorgung Mittlere Vils• Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn <p>Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>1. Bayernwerk Netz Stellungnahme vom 01.03.2024</p> <p>...gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Der Netzbetrieb des Stromnetzes liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH. Daher nehmen wir Stellung zu Ihrem Schreiben.</p> <p>In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.</p> <p>Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.</p> <p>Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.</p> <p>Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.</p> <p>Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html</p>	<p>Kenntnisnahme; keine Stromleitungen im Geltungsbereich, sondern nur in unmittelbarer Nähe.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p><u>2. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</u> Stellungnahme vom 05.03.2024</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.</p> <p><u>Art. 8 (1) BayDSchG:</u> Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p><u>Art. 8 (2) BayDSchG:</u> Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p><u>3. Landratsamt Dingolfing-Landau, Technischer Umweltschutz (Immissionsschutz)</u> Stellungnahme vom 13.03.2024</p> <p>Die Fachstelle „technischer Umweltschutz (Immissionsschutz)“ erhebt keine Bedenken und verweist auf ihre Stellungnahme vom 10.02.2016 sowie das Immissionsschutzgutachten des Büros „Hooock & Partner“ zur Bauleitplanung „WA Liebertsöder Straße“.</p>	<p>Die Stellungnahme aus 2016 nimmt Bezug auf das Immissionsschutzrechtliche Gutachten und beschreibt als Ergebnis Folgendes: „(...) Es ist daher selbst bei Wiederaufnahme des landwirtschaftlichen Betriebes mit 110 Tieren nicht mit unzulässig hohen Immissionen auf den beiden Flurstücken zu rechnen. Der 3. Änderung des Bebauungsplans ‚Aichberg-Nord II‘ der Gemeinde Marklkofen steht aus immissionsschutzfachlicher Sicht nichts entgegen.“ Auf Grundlage dieser Stellungnahme sowie des erstellten Immissionsschutztechnischen Gutachtens vom 09.11.2020 kann davon ausgegangen werden, dass die Überplanung der drei restlichen Grundstücke des ursprünglich belassenen Grünstreifens aus immissionsschutzrechtlicher Sicht unbedenklich ist -sowohl für die drei Grundstücke, als auch für den ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb-.</p>
<p><u>4. Regierung von Niederbayern</u> Stellungnahme vom 13.03.2024</p> <p>Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die höhere Landesplanungsbehörde begrüßt ausdrücklich die Aktivierung von durch immissionsschutzrechtliche Gründe blockierten Flächen im Sinne der Innenentwicklung und Nachverdichtung. Um die Vermeidung von Spekulationsflächen / Baulücken im Innenbereich zu vermeiden, wird der Gemeinde Marklkofen empfohlen, einen Bauzwang für die drei Parzellen festzulegen.</p>	<p>Da die Grundstücke bereits seit langer Zeit in Privatbesitz liegen und teilweise keine eigenständigen Flurnummern aufweisen, kann aus rechtlichen Gründen kein Bauzwang mehr festgelegt werden.</p>
<p><u>5. Landratsamt Dingolfing-Landau, Bodenschutz/Altlasten</u> Stellungnahme vom 12.03.2024</p> <p><u>Altlasten:</u> Die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 259/26, 259/21 und 259/20, jeweils Gemarkung Poxau, sind nicht im Altlastenkataster ABuDIS erfasst.</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Dem Landratsamt Dingolfing-Landau liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten auf den Flächen vor.</p> <p>Bei dem Altlastenkataster handelt es sich um ein behördeninternes, strukturiertes Flächeninformationssystem zur Erhebung von Daten über Altlasten, Altlastenverdachtsflächen sowie stofflichen schädlichen Bodenveränderungen in Bayern. Eine Auskunft aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster kann immer nur den derzeitigen Kenntnisstand der Behörde wiedergeben. Es besteht daher immer ein Restrisiko, dass ein Grundstück durch bisher nicht bekannte Altlasten oder stoffliche Bodenveränderungen belastet ist.</p> <p><u>Abfallrecht und Bodenschutz:</u></p> <p>Die ordnungsgemäße Verbringung des im Zuge der Baumaßnahme anfallenden und im Baugebiet nicht wieder zu verwendenden Bodenaushub ist durch entsprechende Unterlagen zu dokumentieren. Diese sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzulegen.</p> <p>Es ist eine genaue Massenbilanzierung des anfallenden Bodenmaterials (unterschieden zwischen Oberboden, Unterboden und Untergrund) zu erstellen, aus der hervorgeht wieviel und welches Bodenmaterial die Baustelle zur Verwertung oder Deponierung verlässt. Die sach-, umweltgerechten und rechtskonformen Verwertungs- und Entsorgungswege sind darin aufzuzeigen. Ausreichende Lagerflächen für das anfallende Bodenmaterial und die notwendigen Lagerzeiten sind dabei zu berücksichtigen.</p> <p><u>Grundsätzliche Hinweise für die Verwertung von Bodenmaterial:</u></p> <p>Die weitere Verwertung des Bodenmaterials hat unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere sind bei entsprechender Verwertung die §§ 6 bis 8 BBodSchV einzuhalten. Erforderliche Anzeigen bzw. Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Behörde einzureichen.</p> <p>Sollten im Zuge der Baumaßnahme optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Aushubmaterials festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, oder Abfälle zu Tage treten, ist unverzüglich die Abteilung Bodenschutz- und Abfallrecht beim Landratsamt Dingolfing-Landau unverzüglich zu benachrichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme aller Hinweise</p>

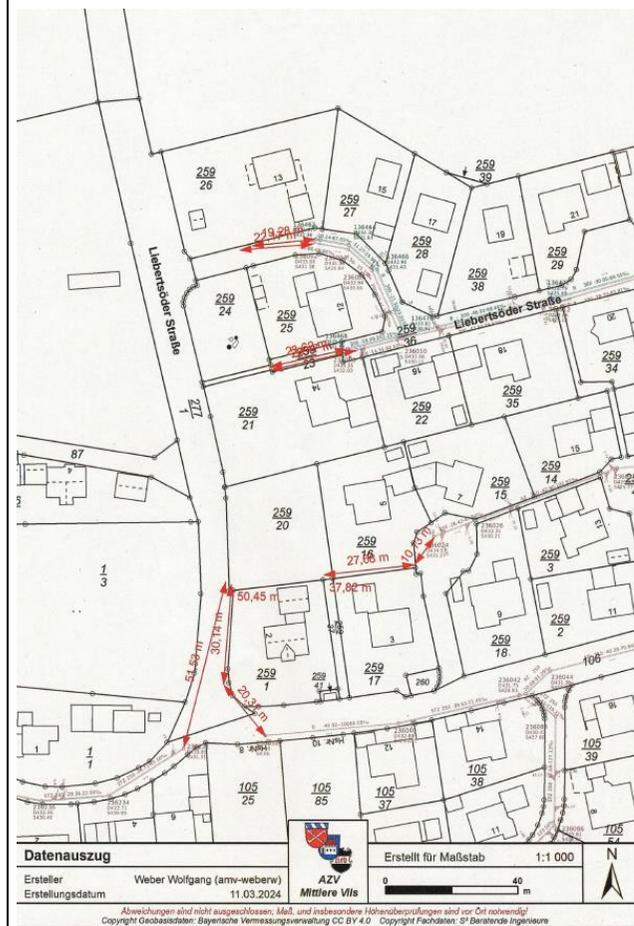
Stellungnahme	Abwägung
---------------	----------

6. Abwasserzweckverband Mittlere Vils

Stellungnahme vom 20.03.2024

Die öffentliche Entwässerungseinrichtung des AZV endet in größerer Entfernung der im Planungsbereich befindlichen Grundstücke. Der Anschluss der neu zu erstellenden Gebäude ist nur über die bereits bestehenden Hausanschlüsse der Vorderliegergrundstücke möglich (siehe beiliegenden Lageplan).

Kenntnisnahme; Weitergabe des Hinweises an die Grundstückseigentümer



Datenauszug

Ersteller: Weber Wolfgang (am-weberw)

Erstellungsdatum: 11.03.2024

Erstellt für Maßstab: 1:1 000

0 40 m

Copyright Fachdaten: © Bestände Ingenieure